

B

Postzahl

Eintragung

81123-~~288~~^{305 321} 318 324

167/10/2

1

Der Pfand der Copitzung wird das Eigentumsrecht für die jeweiligen Eigentümer:

a) das Pfandbriefbürgert in Civil. Gl. 55 I

zur Hälfte

b) das Pfandbriefbürgert in Civil. Gl. 56 I

zur Hälfte

beide dieses Grundbürgert einverleibt.

/: Pfandbriefbürgertprot. Prot. Nr. 377:1

GRUNDSTÜCKS
DATENBANK